



## Hinweise Tondachziegel im Waldwegebau

Um dem unkontrollierten Eintrag von Schadstoffen in Böden und Grundwasser entgegenzuwirken sowie folglich auch eine illegale Abfallbeseitigung (Entstehung einer Deponie) ausschließen zu können, regelt das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), dass Sie als verantwortlicher Abfallerzeuger und -besitzer die unglasierten Dachziegel (Abfälle i.S.v. § 3 Abs. 1 KrWG) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten haben.

Ein abfallrechtliches Genehmigungsverfahren für diese Abfallverwertung sieht das Gesetz allerdings nicht vor.

Sortenreine, homogene Tondachziegel dürfen <u>unter bestimmten Voraussetzungen</u> - auch ohne Vorlage von entsprechenden Analysen - auf privaten Wegen in offener Bauweise eingesetzt werden.

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat festgelegt, unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist.

Demnach können sortenreine, homogene Tondachziegel

- die nicht beschichtet und nicht künstlich eingefärbt sind,
- die aus dem kontrollierten, separierten Rückbau eines Gebäudes stammen,
- bei denen **kein Kontaminationsverdacht** besteht und keine Hinweise auf besonders belastete Bereiche vorliegen,
- die keine Stör- und Fremdanteile aufweisen,
- die entsprechend den bautechnischen Erfordernissen im Hinblick auf die Wegenutzbarkeit und notwendige Tragfähigkeit sowie Standfestigkeit zerkleinert werden

in dünnschichtiger Bauweise bis zu einer Dicke von max. 12 cm im offenen, nichtöffentlichen Wegebau unter Beachtung der im "Merkblatt für den umweltgerechten Einsatz von Bauschutt, Straßenaufbruch und Recycling-Baustoffen im nichtöffentlichen Feld- und Waldwegebau zur Wegeinstandsetzung und zur Wegebefestigung" aufgelisteten allgemeinen Anforderungen hinsichtlich bauchtechnischer Belange, Gewässerschutz, Landschafts- und Naturschutz sowie hinsichtlich Erholungsnutzung eingesetzt werden.

Soweit die vorgenannten Kriterien erfüllt sind, erscheint die Vorlage einer Analyse nicht erforderlich.

Unabhängig davon ist allerdings mit den entsprechenden Fachstellen abzuklären, ob dem Vorhaben u.a. auch aus wasserrechtlicher- und naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden kann.





## **Ansprechpartner:**

## → Landratsamt Freyung-Grafenau

(Tel.: 08551/57-0; info@landkreis-frg.de)
Abfallrecht, Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserrechtsbehörde

## → AELF Regen

(Tel-Nr.: 09921/608-0; E-Mail: poststelle@aelf-rg.bayern.de)